

Die Bewilligungsbehörde

TOP 10

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Fachbereich forstliche Förderung-
Johannsenstr.10
30159 Hannover

Landkreis Osnabrück
Eing. 26. April 2019

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Johannsenstr.10, 30159 Hannover

Gemeinde Merzen

Alte Poststr. 5-7
49586 Neuenkirchen/Neuenkirchen

Eing. 23. April 2019

EU-Reg.-Nr.

276 03 459 026 9234

FO-Nr.

25 2512 261 32 004 2019

Telefon: 0511-3665-1439

Telefax: 0511-3665-1518

E-Mail: Dirk.Sieverling@LWK-Niedersachsen.de

behandelt am:
18. April 2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511-
3665-1439

Hannover
17.04.2019

**Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen
Zuwendungsbescheid (Projektförderung)**

Ihr Antrag vom 26.03.2019 ggf. Zustimmung zum vorz. Maßnahmenbeginn am _____

- Anlagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK)
 - Arbeits- bzw. Kostenplan /-pläne (nur bei Abweichungen vom Antrag ggf. einschl. der Karte/n)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller !

1. Bewilligung

Auf Ihren oben genannten Antrag wird Ihnen eine Zuwendung in Höhe von bis zu 57.733,00 EUR bewilligt.

Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme (Klartext einfügen)

Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstw. Wege (Ausbau) gem. Nr. 16.1.1 der Förderrichtlinie vom 16.10.2015 i. d. F. vom 1.5.2018

Die Zweckbindung für diese Maßnahme beträgt 10 Jahre ab Fertigstellung

Diese Förderung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" aus Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen finanziert. Die beihilferechtliche Genehmigung erfolgte durch die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 13.08.2015 (staatliche Beihilfe Nr. SA.39954 [2014/N]) und vom 27.02.2017 (staatliche Beihilfe Nr. SA.47138 [2016/N]).

3. Finanzierungsform und -art

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in der Form der Anteilfinanzierung gewährt.

4. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung dieses Vorhabens beginnt am 17.04.2019 und endet am 30.09.2019.

Spätestens zum Ablauf des Bewilligungszeitraums ist von Ihnen auch der Auszahlungsantrag bei der Regionalstelle der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bitte beachten Sie, dass mit dem Auszahlungsantrag auch ein vollständiger Verwendungsnachweis einschl. aller erforderlichen Unterlagen (v. a. Rechnungen) vorzulegen ist.

Der Bewilligungszeitraum hat für Sie folgende wichtige Bedeutung:

Fördermittel können nur für Auszahlungsanträge bereitgestellt werden, die vollständig bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Regionalstelle eingegangen sind. Nur für fristgerecht gestellte Auszahlungsanträge kann die Auszahlung im laufenden Jahr gewährleistet werden.

Ist abzusehen, dass das Vorhaben nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, ist rechtzeitig ein begründeter Änderungsantrag (Fristverlängerung) zu stellen.

Die vorgenannte Ausschlussregelung wird dadurch jedoch nicht verändert, d. h. die Zuwendung kann frühestens nach Bereitstellung der Fördermittel im Folgejahr ausgezahlt werden.

5. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben und Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist der dem Antrag beigefügte Arbeits-/Kostenplan. Im Falle der Korrektur durch die Bewilligung wird der Bescheid durch eine korrigierte Fassung ergänzt.

Die Leistungsbeschreibung durch den Arbeits- bzw. Kostenplan stellt das Erreichen des Zuwendungszwecks sicher und ist deshalb bindend. Für Fördermaßnahmen, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, wird die Leistungsbeschreibung im Rahmen des Vergabeverfahrens konkretisiert. Die Leistungserbringung in abweichender Form kann gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG den anteiligen bzw. vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Folge haben.

6. Rechtsgrundlagen und Nebenbestimmungen

Die Zuwendung wird aufgrund der folgenden Bestimmungen gewährt:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der jeweils gültigen Fassung
- ANBest-Gk (gilt nur für Gebietskörperschaften, z. B. Städte, Gemeinden, Landkreise etc.) mit folgenden Abweichungen:
 - Nr. 1.2 und Nr. 1.4 finden keine Anwendung. Die Zuwendung wird nur auf Grund geleisteter Ausgaben, d. h. bezahlter Rechnungen gezahlt (Erstattungsverfahren).
 - In Nr. 2.1.1 wird der zweite Halbsatz „... , sofern sich ... um mehr als 1.000 EUR ändern“ ersatzlos gestrichen.
 - Nr. 4.4 findet keine Anwendung (sh. Ziffer 1.2).
 - Nr. 5.4 findet keine Anwendung (sh. Ziffer 1.2).
 - Nr. 5.5 findet keine Anwendung (sh. Ziffer 1.2).
 - Nr. 6.2 findet keine Anwendung
- ANBest-P gilt mit folgenden Abweichungen:
 - Nr. 1.4 und Nr. 1.5 finden keine Anwendung. Die Zuwendung wird nur auf Grund geleisteter Ausgaben, d. h. bezahlter Rechnungen gezahlt (Erstattungsverfahren).
 - In Nr. 2.1.1 wird der zweite Halbsatz „... , sofern sich ... um mehr als 1.000 EUR ändern“ ersatzlos gestrichen.
 - Nr. 5.5 findet keine Anwendung (sh. Ziffer 1.4).
 - Nr. 6.6 und Nr. 6.7 finden keine Anwendung. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.
 - Nr. 6.9 findet keine Anwendung. Die Aufbewahrungsfrist wird durch die Verpflichtungserklärung auf die Dauer des Zweckbindungszeitraums, mind. jedoch auf 6 Jahre verlängert.
 - Nr. 7.2 findet keine Anwendung

7. Sonstiges

Auf die von Ihnen bei der Antragstellung abgegebenen Erklärungen weise ich hiermit hin.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko zu berücksichtigen.

8. Gebühren

Dieser Bescheid ist gemäß der Gebührenordnung des Landes Niedersachsen gebührenpflichtig. Sie erhalten über die Verwaltungskosten einen gesonderten Gebührenbescheid.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Fachbereich 2.1, Johannsenstr.10, 30159, Hannover schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Bewilligungsbehörde

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben.